



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 14.12.2022  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:08 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

#### Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus  
Braun, Bettina  
Buchhorn, Christiane  
Büttel, Heinz  
Distler, Alfons  
Druck, Hugo  
Dusold, Rainer  
Greß, Ina  
Hansel, Christian  
Hugel, Harald  
Lamprecht, Reinhard  
Mattausch, Martin  
Müller, Hans-Werner  
Nickoleit, Thomas  
Pfister, Silvia  
Schrauder, Manfred  
Spahn, Andreas  
Starost, Stephan  
Tkaczuk, Harald

#### Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Reinwald, Jürgen

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung; "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf";
- 1.1 Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs-/Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"
  - 1.1.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: III/149/2022
  - 1.1.2 Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: III/116/2021
- 1.2 Bebauungs-/Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf";
  - 1.2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: III/150/2022
  - 1.2.2 Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: III/151/2022
2. Anträge aus Fraktionen und Gruppierungen; Antrag der Fraktion Grünes Memmelsdorf zur Einführung einer Baumschutzverordnung; Vorstellung durch den Antragsteller  
Vorlage: III/075/2022
3. Vollzug KommHV-Kameral - Bestellung einer Kassenverwalterin  
Vorlage: II/046/2022
4. Wasserversorgung; Umstellung auf digitale Funkwasserzähler  
Vorlage: III/148/2022
5. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
6. Niederschriften;
  - 6.1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2022
  - 6.2 Ergänzung zur Gemeinderatssitzung vom 23.02.2022  
Vorlage: I/033/2022

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Bauleitplanung; "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf";**

#### **1.1 Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs-/Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"**

##### **1.1.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

###### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) im Bereich des verbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung (BBP/GOP) „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“.

Der räumliche Änderungsgeltungsbereich liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Memmelsdorf, wird

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 399/21 (Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen),  |
| im Süden  | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/22 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen, Gartenfläche), 183/41 (Grünfläche mit Trafostation, Gehölzbeständen), 71/33 (Gehweg), 71/32, 183/56 (Hauptstraße), |
| im Westen | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/10 (Bahnhofstraße), 399/13 (gewerblich genutztes, bebautes Grundstück), 183/36 (Kleingärten, Grünfläche mit Gehölzbeständen), 183/7 (Leitenbach), sowie             |
| im Osten  | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/22, 183/63 (beide Hauptstraße), 183/65, 183/42 und 183/69 (alle Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen)  |

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 71/33 (TF), 173/2, 175/2, 183/7 (TF), 183/28, 183/36 (TF), 183/41 (TF), 183/51, 183/52, 183/62, 183/63 (TF), 183/66, 183/67, 183/68, 399/21 (TF) und 399/23.

Die im bisher wirksamen FNP/LSP dargestellten Grün-, Wasser- und Verkehrsflächen sind im Zuge der Änderung in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB, in sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, in öffentliche Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und in Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB zu ändern.

Die Änderung des FNP-/LSP hat im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit dem BBP/GOP „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ zu erfolgen. Durchzuführen ist das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen bzw. mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bzw. gem. §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

### **1.1.2 Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf bestimmt den vorliegenden Planvorentwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ in der Fassung vom 14.12.2022 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Planvorentwurfes in der Fassung vom 14.12.2022 die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

### **1.2 Bebauungs-/Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf";**

#### **1.2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Memmelsdorf fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“. Das Plangebiet liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Memmelsdorf, wird

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 399/21 (Flächen des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzbeständen),

im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 183/22 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen, Gartenfläche), 183/41 (Grünfläche mit Trafostation, Gehölzbeständen), 71/33 (Gehweg), 71/32 (Hauptstraße), 71/10 (Gehweg), 184/25 (private Grundstückszufahrt), 184/24 (private Grün-/Gartenfläche mit Gehölzbestand), 184/13, 184/14, 184/15 und 168/2 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Nebenanlagen, Gartenflächen),

im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/10 (Bahnhofstraße), 399/13 (gewerblich genutztes, bebautes Grundstück), 183/36 (Kleingärten, Grünfläche mit Gehölzbeständen), 183/7 (Leitenbach) sowie

im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 399/22, 183/63, 183/68, und 183/56 (alle Hauptstraße) sowie 183/55 (Mittelstraße)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 71/10 (TF), 71/32 (TF), 71/33 (TF), 71/34, 173/2, 175/2, 183/7 (TF), 183/28, 183/36 (TF), 183/41 (TF), 183/51, 183/52, 183/62, 183/63 (TF), 183/66, 183/67, 183/68 (TF), 399/21 (TF) und 399/23.

Die Geltungsbereichsflächen sind als Flächen für Gemeinbedarf mit (m.) der (d.) Zweckbestimmung (Zwb.) „Feuerwehrgerätehaus mit sozialen/kulturellen Zwecken dienender Funktion“ gemäß (gem.) § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, als „Öffentliche Straßenverkehrsflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, als Flächen für die Abwasserbeseitigung m. d. Zwb. „Regenüberlaufbecken (RÜB) Waldstraße“

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, als öffentl. Grünfläche m. d. Zwb. „Grundstückseingrünung“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft m. d. Zwb. "Fließgewässer II. Ordnung, Leitenbach" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 a BauGB sowie als Flächen für Hochwasserschutzanlagen m. d. Zwb. „Retentionsraum“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB zu entwickeln.

Durchzuführen ist das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen bzw. mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

### **1.2.2 Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf bestimmt den Planvorentwurf des BBP/GOP „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ in der Fassung vom 14.12.2022 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

### **2. Anträge aus Fraktionen und Gruppierungen; Antrag der Fraktion Grünes Memmelsdorf zur Einführung einer Baumschutzverordnung; Vorstellung durch den Antragsteller**

Zu diesem Tagesordnungspunkt und Thema war Frau Alexandra Klemisch, Kreisfachberaterin für Gartenbau und Landespflege, Fachbereich 42.1 Umweltschutz beim LRA Bamberg, auf ausdrückliche Einladung des Bürgermeisters anwesend, um für die Beantwortung von sachlich-fachlichen Fragen zur Verfügung zu stehen.

Von der Fraktion Grünes Memmelsdorf wurde folgender Antrag vorgelegt:

#### **Antrag der Fraktion Grünes Memmelsdorf zur Einführung einer Baumschutzsatzung im Gemeindegebiet Memmelsdorf**

Der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der bebauten Ortsteile prägt das Orts- bzw. Landschaftsbild der Gemeinde Memmelsdorf. Viele Bewohner/-innen der Gemeinde haben den Wunsch im Grünen zu wohnen. Bäume und auch Hecken bilden wertvolle Ortsensembles. Auch im Interesse des Naturhaushaltes - insbesondere zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt oder zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen – kommt den Bäumen eine besondere Bedeutung zu.

Gewachsene und ältere Bäume erfüllen wichtige Aufgaben im Naturhaushalt:

- Speicherung von CO<sub>2</sub> und damit eine wichtige Bedeutung im Hinblick auf den Klimawandel
- Erzeugung von Sauerstoff
- Kühlung der Umgebungstemperatur durch Wasserverdunstung
- Lärmreduzierung
- Auflockerung des Ortsbildes und seine Durchgrünung
- Wohlfahrtswirkung für den Menschen
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Sie haben eine wichtige Bedeutung für das Gemeinwohl derer, die in der betreffenden Kommune leben und sich aufhalten. Das Gemeinwohl ist in der Verhältnismäßigkeit dem Individualwohl übergeordnet. (Eigentum verpflichtet)

#### **Gesetzesgrundlagen zur Einführung einer Baumschutzsatzung:**

Art. 141 Bayerische Verfassung verpflichtet die Kommunen naturnahe Lebensräume zu schaffen und zu schützen. Der Ausbau und die Durchgängigkeit von Frischluftschneisen sowie die Vernetzung von Bäumen in Grünanlagen oder an Straßen gewinnen wegen des Klimawandels immer mehr an Bedeutung. Zum Ausbau dieser Frischluftschneisen sind Bäume essentiell.

Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) bildet die Rechtgrundlage für den Erlass einer Baumschutzverordnung. Durch diesen Erlass kann der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ganz oder teilweise geschützt werden. In einer Baumschutzverordnung **können** die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

### **Positive Aspekte einer Baumschutzsatzung:**

Gewachsene und ältere Bäume gewinnen an Bedeutung in der Gemeinde. Die Wertschätzung durch die Bürgerinnen und Bürger kann sich erheblich steigern. Die Gemeinde wird als deutlich engagiert im Bereich des Naturschutzes und Artenschutzes wahrgenommen. Eine willkürliche und unkontrollierte Beseitigung oder Schädigung insbesondere von gewachsenen und älteren Bäumen wird verhindert.

Die absolute Anzahl an Bäumen in der Gemeinde bleibt bestehen.

Die radikalen Baumfällungen in der Waldstraße (s. Fotos) haben verdeutlicht, dass es letztlich keine andere Möglichkeit gibt, Bäume auf privatem Grund zu schützen als über eine Satzung zum Baumschutz. Die Stadt Bamberg und auch die Gemeinde Litzendorf haben eine Baumschutzsatzung. Diese sind als Informationsmöglichkeit im RIS eingestellt.

Die Baumschutzsatzung besagt, bis zu welchen Größen welche Baumarten ohne Genehmigung gefällt werden dürfen, und ab wann eine Genehmigung benötigt wird und welche Ausnahmeregelungen bestehen.

Bei der Festlegung der jeweiligen Größen und der zu schützenden Arten hat die Gemeinde Handlungsspielraum ebenso bei der Durchsetzung von zweckgebundenen Ausgleichszahlungen und Ersatzpflanzungen.

Eckpunkte könnten nach Empfehlung von Frau Klemisch, Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege im LRA Bamberg, sein: Zu schützen sind v.a. Hartlaubebäume inklusive der Walnuss mit 80 cm Stammumfang ab einer Höhe von 1 m über dem Boden, ohne Nadel- und Obstbäume.

Ein formloser, schriftlicher Antrag mit Entscheidung im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss könnte ausreichend sein um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten.

Nach einer Befragung des Bund Naturschutzes Bayern schätzen die Kommunen, die eine Baumschutzsatzung eingeführt haben die Bedeutung des Baumschutzes als sehr wichtig bzw. eher wichtig ein. Zudem würde eine Einführung einer solchen Satzung das Engagement der Gemeinde Memmelsdorf im Bereich Umwelt- und Naturschutz weiter stärken. Auch in Sachen Erhalt der Biodiversität und Klimaschutz würde ein weiterer Schritt erreicht werden.

Nur 2 % der Gemeinden, die eine Baumschutzsatzung implementiert haben, berichten von vorzeitigen Fällungen vor Erreichen der Schutzkriterien bzw. Umgehung der Verordnung.

### **Beschlussformulierung:**

**Die Verwaltung wird beauftragt unter Einbezug des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses eine Satzung zum Baumschutz für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**

GR Achatzy begründet den Antrag. Es entwickelt sich zu der Thematik eine kontroverse Diskussion im Gremium über die möglichen Einschränkungen bei Erlass einer solchen Satzung für die Allgemeinheit.

Schließlich stellt GR Büttel Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbezug des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses eine Satzung zum Baumschutz für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### **Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja 3 Nein 17**

## **3. Vollzug KommHV-Kameral - Bestellung einer Kassenverwalterin**

### **Sachverhalt:**

Der Kassenverwalter, Lothar Dittrich, tritt zum 01.01.2023 in den Ruhestand. Damit muss ein neuer Kassenverwalter/in bestellt werden.

Außerdem müssen die Stellvertreter bestellt werden.

### **Beschluss:**

Die Verwaltungsangestellte Anna Meinhardt wird mit Wirkung zum 01.01.2023 zur Kassenverwalterin bestellt.

Als Stellvertreterinnen werden die Verwaltungsangestellten Maria Lindner und Christiane Kastner bestellt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

## **4. Wasserversorgung; Umstellung auf digitale Funkwasserzähler**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Memmelsdorf als Wasserversorger für das Gemeindegebiet Memmelsdorf beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Wasserlieferanten FWO (Fernwasserversorgung Oberfranken) im gesamten Versorgungsgebiet die bisherigen Wasserzähler schrittweise auf digitale und funkauslesbare Wasserzähler umzustellen. Mit dem Austausch der ersten Zähler soll 2023 begonnen werden.

Die Hauptzähler werden im Rahmen des turnusmäßigen Austauschintervalls installiert. Der jeweilige Endverbraucher kann der drahtlosen Übermittlung des Zählerstandes widersprechen.

Auf Basis dieser permanenten Messungen werden relevante Verbrauchswerte als Datenpaket verschlüsselt und per Funksignal an datenschutzgesicherte Funkauslesegeräte gesendet.

Der große Vorteil der neuen Wasserzähler besteht darin, dass der Endverbraucher den Zählerstand alljährlich nicht mehr selbst ablesen muss. Nach dem programmierten Stichtag befahren die Mitarbeiter der örtlichen Wasserversorgung sämtliche Straßenzüge im Versorgungsgebiet und erhalten per Funk vom jeweiligen Anwesen den genauen Zählerstand, der unmittelbar in die EDV eingepflegt wird. Somit können Zählerdaten bequem und schnell erfasst werden, ohne dass der Endverbraucher sämtliche Daten wie Zählernummer oder Zählerstand erfassen muss. Die digitalen Wasserzähler messen den Wasserfluss in einem Messrohr, das Zählwerk wird nicht wasserdurchströmt. Deshalb sind sie hygienischer als die alten Modelle und natürlich auch wartungsärmer.

Bei den bisher eingesetzten mechanischen Wasserzählern ist ein Zählerwechsel nach sechs Jahren notwendig, da eine Verlängerung der Eichgültigkeit technisch nur bedingt möglich war. Der neue Wasserzähler enthält keine beweglichen Teile und hat eine Batterielebensdauer von mehr als zwei Eichperioden – sprich mindestens zwölf Jahren, maximal 15 Jahren. Dadurch reduziert sich der Verwaltungsaufwand für den Versorger erheblich!

**Mit diesem Zählersystem besteht zudem die Möglichkeit, unmittelbar Gefahren und Unregelmäßigkeiten wie Leckagen früher zu erkennen und darauf zu reagieren.**

Die Wasserzähler können die zur Erstellung der Abrechnung benötigten Verbrauchsdaten verschlüsselt per Funk nach der datenschutzrechtlichen Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr senden. Über sogenannte Session Keys wird jedes einzelne Datentelegramm mit einem neu berechneten Schlüssel eigens verschlüsselt, sodass keinerlei Rückschlüsse auf das persönliche Nutzverhalten gemacht werden können – denn übermittelt werden lediglich die Zählernummer, der Zählerstand sowie eventuelle Fehlermeldungen. Kundenbezogene Daten wie Abnehmer, Anschrift etc. werden zu keinem Zeitpunkt übertragen.

Das Funksignal des Wasserzählers wird in regelmäßigen Abständen gesendet und dauert nur vier Millisekunden (0,004 Sekunden). Dies bedeutet, dass der Zähler **maximal 50 Sekunden am Tag** mit sehr geringer Sendeleistung sendet. Die Leistung dieses Signals liegt mit sieben Milliwatt (0,007 Watt) deutlich unter der Leistung beispielsweise eines permanent sendenden schnurlosen Telefons (DECT-Standard) mit 250 Milliwatt oder eines Babyphons (ca. 10 Milliwatt) und ist daher unbedenklich. Ein Handy sendet während eines Gesprächs sogar mit 1000 – 2000 Milliwatt.

Der Einsatz der neuen Zähler sorgt langfristig für Betriebskostenvorteile, die die höheren Anschaffungskosten im Vergleich zu herkömmlichen Zählern mehr als auffangen. Die Anschaffung der digitalen Wasserzähler amortisiert sich nach 8 Betriebsjahren.

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen wurden mit dem Erlass der neuen Wasserabgabebesatzung (WAS), die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, bereits geschaffen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im gesamten Versorgungsgebiet die bisherigen mechanischen Wasserzähler der örtlichen Wasserversorgung schrittweise auf digitale und funkauslesbare Wasserzähler umzustellen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 20 Nein 0**

## **5. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters**

---

keine Bekanntgaben - entfällt

## **6. Niederschriften;**

---

## **6.1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2022**

### **Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 30.11.2022 wird in vorliegender Form genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

## **6.2 Ergänzung zur Gemeinderatssitzung vom 23.02.2022**

### **Sachverhalt:**

Bei der Beratung des TOP 4 ö "Beschluss zu den Anträgen der Fraktionen zum Haushalt" in dieser Sitzung wurde der folgende von Gemeinderat Achatzy im Namen seiner Fraktion vorgetragene Antrag beschlossen:

*Wenn bei Anträgen der Fraktionen im Rahmen der Haushaltsdebatte vorgegebene Fristen nicht eingehalten werden, sind verspätet eingereichte Anträge von der Verwaltung zurückzuweisen, mit dem Verweis auf die anstehende Haushaltsdebatte des Folgejahres.*

*Abstimmung: 10 Ja – 7 Nein-Stimmen – GR Dusold war nicht anwesend*

Der zum Schluss des Tagesordnungspunktes gefasste Beschluss wurde versehentlich nicht in die Niederschrift übernommen. Dies wurde erst kürzlich festgestellt.

Das Protokoll zur Sitzung vom 23.02.2022 wurde in der GR-Sitzung am 30.03.2022 bereits genehmigt und hat daher Urkundencharakter.

Eine Änderung oder Ergänzung bedarf eines mehrheitlichen Gemeinderatsbeschlusses. Die erneute Genehmigung der gesamten Niederschrift ist nicht notwendig. Dieses Vorgehen wurde mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt abgestimmt.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur GR-Sitzung vom 23.02.2022, TOP 4 ö, wird um den vorstehend genannten Beschluss ergänzt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider  
Erster Bürgermeister

Richard Hohner  
Schriftführung